

Leistungsschein implec Cloud

Kennung LS-MC-2026-01 · Fassung vom 26.09.2026 · Ebene 2 des implec Vertragswerks

1. Gegenstand

- (1) Der Auftragnehmer betreibt eine Virtualisierungsplattform in einem Rechenzentrum und stellt dem Auftraggeber daraus Rechenleistung, Arbeitsspeicher und Speicherplatz in Form virtueller Server („Ressourcen“) bereit und hält sie für die Dauer des Bestellscheins vor. Umfang und Verteilung ergeben sich aus der Ressourcenübersicht im Bestellschein.
- (2) Der Auftragnehmer erbringt hierfür den Betrieb der physischen Infrastruktur (Rechner-, Speicher- und Netzwerksysteme, Stromversorgung, Klimatisierung, Zutrittssicherung), den Betrieb der Virtualisierungsschicht, die Anbindung der Plattform an das Internet sowie die Bereitstellung der im Bestellschein aufgeführten weiteren Bestandteile (Ziffer 2 Abs. 3).
- (3) Gegenstand ist ausschließlich die Bereitstellung der Ressourcen. Nicht Gegenstand sind insbesondere: Installation, Konfiguration, Aktualisierung und Pflege der auf den Ressourcen betriebenen Betriebssysteme, Dienste und Anwendungen; Verwaltung von Benutzern, Gruppen und Berechtigungen; Betreuung von Anwendungen; Unterstützung der Benutzer des Auftraggebers; Überwachung der auf den Ressourcen betriebenen Systeme. Diese Leistungen kann der Auftraggeber selbst erbringen, einen Dritten beauftragen oder über einen weiteren Leistungsschein (zum Beispiel LS-MW Managed Workplace, LS-ST Managed Server) beim Auftragnehmer bestellen. Ausgenommen sind die im Bestellschein ausdrücklich als vom Auftragnehmer betrieben gekennzeichneten Bestandteile.
- (4) Der Auftraggeber erhält administrativen Zugriff auf die bereitgestellten virtuellen Server. Er ist für deren Inhalt und Konfiguration verantwortlich.
- (5) Der Betrieb erfolgt in einem Rechenzentrum in der Bundesrepublik Deutschland. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Betriebsstandort innerhalb der Europäischen Union zu verlagern; er kündigt dies mindestens drei Monate vorher in Textform an und stellt sicher, dass Ressourcenumfang, Verfügbarkeit und datenschutzrechtliches Schutzniveau unverändert bleiben.

2. Umfang, Kapazität und Erweiterung

- (1) Der geschuldete Umfang ergibt sich aus dem Bestellschein. Maßgeblich sind die dort genannten Gesamtressourcen (Prozessorkerne, Arbeitsspeicher, Speicherplatz) sowie die dort genannte Kapazität (Anzahl gleichzeitig arbeitender Benutzer). Die Verteilung der Gesamtressourcen auf einzelne virtuelle Server ist die zum Vertragsschluss geplante Verteilung; der Auftragnehmer kann sie im laufenden Betrieb anpassen, solange Gesamtressourcen und Kapazität gewahrt bleiben. Servernamen dienen der Zuordnung und können vom Auftragnehmer geändert werden; er teilt die Änderung in Textform mit.
- (2) Für über die Kapazität hinausgehende Benutzer sind zusätzliche Ressourcen erforderlich. Der Auftragnehmer unterbreitet hierzu auf Anfrage ein gesondertes Angebot. Bis zur Beauftragung und Bereitstellung besteht für darüber hinausgehende Benutzer kein Anspruch auf Bereitstellung und keine Verfügbarkeitszusage. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Ressourcen vorübergehend oder dauerhaft über den vereinbarten Umfang hinaus bereitzustellen; ein Anspruch auf Beibehaltung entsteht daraus nicht.
- (3) Weitere Bestandteile (jeweils nur, wenn im Bestellschein aufgeführt): Managed Firewall am Übergang zum Internet einschließlich Pflege des Regelwerks nach Vorgabe des Auftraggebers; öffentliche IP-Adressen; Site-to-Site-VPN zur

Kopplung externer Standorte; RDS-Benutzerlizenzen (je abgerechnetem Benutzer eine Remote Desktop User CAL); Datensicherung nach Ziffer 5.

(4) Eine Erweiterung der Ressourcen ist während der Laufzeit im Rahmen der verfügbaren Kapazität der Plattform möglich. Sie erfolgt nach gesonderter Beauftragung in Textform (geänderter Bestellschein) und wird zusätzlich vergütet. Ein Anspruch auf unentgeltliche Erhöhung besteht nicht.

(5) Eine Reduzierung der abgerechneten Benutzeranzahl ist mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende in Textform möglich; die Vergütung nach Ziffer 7 folgt ab dem Folgemonat der reduzierten Anzahl. Es gilt durchgehend ein Anteil von 80 % der im Bestellschein genannten Benutzeranzahl bei Vertragsbeginn als nicht kündbare Mindestabnahme. Die Gesamtressourcen passt der Auftragnehmer der reduzierten Kapazität an.

(6) Die physische Plattform, auf der die Ressourcen bereitgestellt werden, bestimmt der Auftragnehmer; Ziffer 1 Abs. 5 bleibt unberührt.

3. Verfügbarkeit

(1) Der Auftragnehmer sichert eine Verfügbarkeit der bereitgestellten Ressourcen von 99 % im Jahresmittel während der Nutzungszeiten zu. Nutzungszeiten sind Montag bis Freitag von 05:00 bis 22:00 Uhr sowie Samstag und Sonntag von 07:00 bis 20:00 Uhr.

(2) Die Verfügbarkeitszusage bezieht sich auf die Bereitstellung der Ressourcen durch die Plattform. Sie ist keine Zusage über die Erreichbarkeit, die Funktion oder die Verarbeitungsgeschwindigkeit der auf den Ressourcen betriebenen Betriebssysteme, Dienste und Anwendungen.

(3) Nicht verfügbarkeitsmindernd wirken sich Wartungsfenster aus, die der Auftraggeber in Textform genehmigt oder beauftragt hat oder die der Auftragnehmer mindestens fünf Werktage vorher in Textform angekündigt und außerhalb der Nutzungszeiten durchgeführt hat.

(4) Nicht in die Verfügbarkeit einzurechnen sind Störungen, die auf Umständen außerhalb des Verantwortungsbereichs des Auftragnehmers beruhen, insbesondere: Störungen der auf den Ressourcen betriebenen Betriebssysteme, Dienste und Anwendungen; Ausfälle der Internetanbindung des Auftraggebers; Ausfälle der Strom- oder Klimaversorgung an Standorten des Auftraggebers; Störungen von Diensten Dritter, die nicht Bestandteil der Ressourcen sind; Eingriffe des Auftraggebers oder von ihm beauftragter Dritter; höhere Gewalt.

(5) Eine pauschale Gutschrift oder Rückerstattung bei Nichteinhaltung der Verfügbarkeit ist nicht vereinbart. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

4. Störungsmeldung und Entstörung

(1) Der Auftraggeber meldet Störungen der Ressourcen nach Ziffer 3 der AB. Der Auftragnehmer beginnt innerhalb der Servicezeiten (Ziffer 5 der AB) unverzüglich mit der Entstörung, sobald ihm eine Störung der Ressourcen bekannt wird.

(2) Beruht eine gemeldete Störung nicht auf den Ressourcen, sondern auf den darauf betriebenen Systemen oder auf Umständen nach Ziffer 3 Abs. 4, gilt Ziffer 4 Abs. 5 der AB (Abrechnung des Prüfaufwands nach Preisliste).

5. Datensicherung

(1) Der Auftragnehmer sichert die virtuellen Server arbeitstäglich auf Ebene der Plattform. Die Aufbewahrung beträgt 30 Tage, soweit der Bestellschein nichts anderes bestimmt.

(2) Diese Sicherung ersetzt keine Sicherung innerhalb der Gastsysteme und keine anwendungskonsistente Sicherung einzelner Anwendungen. Für deren Einrichtung ist der Auftraggeber verantwortlich. Rücksicherungen erfolgen auf Anforderung in Textform und werden gesondert abgerechnet, sofern sie nicht auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen. Ziffer 8 der AB (keine GoBD-Archivierung) gilt.

6. Mitwirkung

(1) Der Auftraggeber betreibt die auf den Ressourcen eingerichteten Systeme in eigener Verantwortung oder lässt sie durch einen Dritten betreiben. Er hält sie auf einem aktuellen und angemessen abgesicherten Stand. Ergänzend gilt Ziffer 3 der AB (Ansprechpartner, Lizenzen, rechtmäßige Nutzung).

7. Vergütung

(1) Die Vergütung ergibt sich aus dem Bestellschein: Bereitstellung der Ressourcen je Benutzer und Monat, multipliziert mit der Benutzeranzahl bei Vertragsbeginn, zuzüglich der dort aufgeführten weiteren Bestandteile.

Position	Einheit	Preis (netto)
Bereitstellung der Ressourcen (Standardprofil bis 30 gleichzeitige Benutzer, 24 Kerne / 84 GB / 4,3 TB, inkl. Managed Firewall, 1 öffentliche IP, 1 Site-to-Site-VPN, Datensicherung 30 Tage, RDS-CAL)	je abgerechnetem Benutzer und Monat	79,90 €
Zusätzliche Ressourcen (Kerne, RAM, Speicher), weitere IP-Adressen, weitere VPN-Tunnel	nach Angebot	----- €
Rücksicherung auf Anforderung, Prüfaufwand bei Fremdstörungen, Migrationsunterstützung	Stunde	gemäß Preisliste

(2) Nicht enthalten sind insbesondere: die erstmalige Einrichtung der Systeme auf den bereitgestellten Ressourcen und die Übernahme vorhandener Daten und Anwendungen; Lizenzen für Betriebssysteme und Anwendungen, soweit sie nicht im Bestellschein ausdrücklich aufgeführt sind; die Internetanbindung an Standorten des Auftraggebers; Leistungen Dritter sowie Verbindungen zu deren Systemen.

8. Laufzeit und Kündigung

(1) Die Leistung beginnt zu dem im Bestellschein genannten Datum und läuft zunächst fest für 36 Monate. Anschließend verlängert sie sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Festlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums in Textform gekündigt wird.

(2) Das Recht des Auftraggebers, die Leistung nach Ziffer 10 jederzeit zum Zweck des Anbieterwechsels zu beenden, bleibt unberührt. Beendet der Auftraggeber die Leistung nach Ziffer 10 vor Ablauf der Festlaufzeit, schuldet er ein Beendigungsentgelt in Höhe von 50 % der Vergütung, die bis zum Ende der Festlaufzeit noch angefallen wäre, berechnet auf Basis der zuletzt abgerechneten Benutzeranzahl [Prozentsatz anwaltlich zu prüfen; abbildet ersparte Aufwendungen des Auftragnehmers]. Ein Entgelt für den Wechsel selbst wird nicht berechnet.

(3) Dieser Leistungsschein steht für sich. Er begründet keine Abhängigkeit von anderen Bestellscheinen und wird von deren Bestand oder Beendigung nicht berührt.

9. Vertragsende, Datenherausgabe und Löschung

(1) Der Auftraggeber hat während der Laufzeit jederzeit Zugriff auf seine Daten in den bereitgestellten Ressourcen.

(2) Mit Wirksamwerden der Beendigung stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Anforderung in Textform die virtuellen Server in einem gängigen, maschinenlesbaren Format zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Anforderung, frühestens jedoch nach Wirksamwerden der Beendigung.

(3) Nach vollständiger Bereitstellung und nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen löscht der Auftragnehmer die Daten des Auftraggebers einschließlich der Sicherungen. Die Löschung wird dokumentiert und in Textform bestätigt.

(4) Darüber hinausgehende Leistungen, insbesondere die Mitwirkung bei einer Migration zu einem anderen Anbieter, werden gesondert nach Vereinbarung und zum jeweils gültigen Stundensatz abgerechnet.

10. Anbieterwechsel (Art. 23 ff. Verordnung (EU) 2023/2854 – Data Act)

(1) Der Auftraggeber kann jederzeit in Textform erklären, dass er die Leistung beenden und zu einem anderen Anbieter oder in eine eigene Infrastruktur wechseln will (Wechselerklärung). Die Kündigungsfrist für die Wechselerklärung beträgt höchstens zwei Monate; sie kann auch zum Zweck der Beendigung ohne Wechsel abgegeben werden.

(2) Mit Zugang der Wechselerklärung beginnt ein Übergangszeitraum von 30 Kalendertagen, den der Auftraggeber einmalig um bis zu 30 Tage verlängern kann. In diesem Zeitraum stellt der Auftragnehmer die virtuellen Server sowie die zugehörigen Konfigurations- und Sicherungsdaten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format (mindestens: virtuelle Festplatten im VHDX- oder VMDK-Format und eine Beschreibung der Ressourcenzuordnung) zum Abruf bereit, hält die Leistung in unverändertem Umfang aufrecht und unterstützt den Auftraggeber und den neuen Anbieter mit den erforderlichen Informationen. Ist der Übergangszeitraum technisch nicht einhaltbar, teilt der Auftragnehmer dies innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Wechselerklärung mit Begründung und einem alternativen Zeitraum von höchstens sieben Monaten mit.

(3) Nach Abschluss des Wechsels hält der Auftragnehmer die Daten des Auftraggebers für weitere 30 Kalendertage zum Abruf bereit und löscht sie danach einschließlich der Sicherungen; die Löschung wird dokumentiert und in Textform bestätigt.

(4) Für die Unterstützung beim Wechsel, die Bereitstellung der Daten und den Übergangszeitraum berechnet der Auftragnehmer keine Entgelte, die über die bis zum 11. Januar 2027 gesetzlich zulässigen Kosten hinausgehen; ab dem 12. Januar 2027 werden keine Wechselentgelte berechnet. Die während des Übergangszeitraums fortlaufende Vergütung der Leistung und das Beendigungsentgelt nach Ziffer 8 Abs. 2 bleiben unberührt. Über die gesetzlich geschuldete Unterstützung hinausgehende Leistungen (zum Beispiel Migration der Systeme in die Zielumgebung, Anpassung von Anwendungen) werden nach der Preisliste gesondert beauftragt.

(5) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vor Vertragsschluss über die Kategorien der exportierbaren Daten, das Exportformat und etwaige Einschränkungen; diese Angaben sind Teil der Ressourcenübersicht im Bestellschein.

Anhang: Ressourcenübersicht (Muster für den Bestellschein)

Ressource	Umfang
Prozessorkerne	_____
Arbeitsspeicher	_____ GB
Speicherplatz	_____ TB
Kapazität (gleichzeitig arbeitende Benutzer)	_____

Server	Vorgesehene Rolle	Kerne	RAM	Speicher
_____	_____	_____	_____ GB	_____
_____	_____	_____	_____ GB	_____
_____	_____	_____	_____ GB	_____

Weiterer Bestandteil	Umfang	Betrieb durch
Managed Firewall	☐ ja ☐ nein	Auftragnehmer
Öffentliche IP-Adresse	_____ Stück	Auftragnehmer
Site-to-Site-VPN	_____ Tunnel	Auftragnehmer
Datensicherung Plattformebene	arbeitstäglich, Aufbewahrung _____ Tage	Auftragnehmer
RDS-Benutzerlizenzen	je abgerechnetem Benutzer eine RDS User CAL	Auftragnehmer